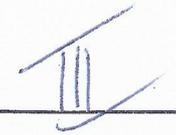


An Dez. / Amt / Abt. 

Ausschnitt aus

vom 18.06.2003 Nr. 139

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Westfalenpost | <input type="checkbox"/> Sauerlandkurier |
| <input checked="" type="checkbox"/> Westf. Rundschau | <input type="checkbox"/> Hundem-Lenne-Kurier |
| <input type="checkbox"/> Süderl. Tageblatt, Plettenberg | <input type="checkbox"/> Stadtanzeiger |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Attendorn
Planung/Bauordnung
Scha/Sch 06110a

Öffentliche Bekanntmachung

37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“;

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 02.04.2003 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gefasst.
2. Das Gebiet der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ liegt an der Straße „Unter den Eichen“ in Attendorn, Ortsteil Neu-Listernohl. Es erfasst das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 402.
3. Inhalt der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ ist die Umwandlung der zulässigen Einzelhausbebauung in eine zulässige Einzel- und Doppelhausbebauung sowie die Festsetzung der max. zulässigen Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 402.
4. Bedenken und Anregungen zur 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wurden von den betroffenen Bürgern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.
5. **Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NW S. 516) wird die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.
Die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 02.04.2003 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 222, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

6. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt ge-

Öffentliche Bekanntmachung**37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn****Nr. 1 a „Neu-Listernohl“;****hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 02.04.2003 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gefasst.
2. Das Gebiet der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ liegt an der Straße „Unter den Eichen“ in Attendorn, Ortsteil Neu-Listernohl. Es erfasst das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 402.
3. Inhalt der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ ist die Umwandlung der zulässigen Einzelhausbebauung in eine zulässige Einzel- und Doppelhausbebauung sowie die Festsetzung der max. zulässigen Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 402.
4. Bedenken und Anregungen zur 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wurden von den betroffenen Bürgern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

5. Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NW S. 516) wird die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.

Die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 02.04.2003 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 222, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

6. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeilverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

7. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 02.04.2003 als Satzung beschlossene 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten der 37. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 12.06.2003

Der Bürgermeister
Affons Stumpf